

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 32 (1926)

Artikel: Die älteste Landesgemeinordnung von Uri
Autor: Wymann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die älteste Landesgemeindeordnung von Uri

Von Eduard Wymann.

Das Landesarchiv Uri besitzt ein unscheinbares abgegriffenes Lederbändchen, welches seinem Hauptinhalt nach früher jedenfalls das Eidbüchlein genannt wurde. Landschreiber Franz Anton Arnold trug 1732 in dasselbe zuvorderst die Praktizierordnung ein. Wahrscheinlich von der gleichen Hand und ungefähr aus der nämlichen Zeit stammt die mitten im Büchlein unter den Eidformeln stehende Landesgemeindeordnung. Hier ist meines Wissens zum erstenmal die Form und der Geschäftsgang der Landesgemeinde im Zusammenhang dargestellt. Wie schon auf den ersten Blick ersichtlich, handelt es sich bei den folgenden Aufzeichnungen nicht um eigens erlassene gesetzliche Vorschriften, also nicht um ein Landesgemeindegesez, sondern mehr um praktische Gedächtnisstützen für die übliche Reihenfolge der Geschäfte und die dabei anzuwendenden Formeln. Gleichwohl dürfte diese bisher noch nie gedruckte Aufzählung und Normierung nicht bloß dem Geschichtsfreunde, sondern überhaupt jedem Landesgemeindebürger erwünscht sein, da sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts manches geändert. — Sehr bemerkenswert ist namentlich die Tatsache, daß die Maienlandsgemeinde zu Bözlingen die Souveränität des Landes jeweilen voll und ungeteilt wieder an sich nahm und in feierlichem Schweigen für kurze Zeit auf sich ruhen ließ. Alle bisher erlassenen auch noch so alten Geseze betrachtete man als stillgestellt und gleichsam ausgelöscht. Es wurde in aller Form zuerst angefragt und darüber abgestimmt, ob man das Landbuch und die Gerichte bestätigen wolle? Nach dem Rücktritt des regierenden Landammanns war die Gemeinde einstweilen ohne Oberhaupt; niemand befand sich am Landammannstischchen, auf dieses hatte vielmehr der zurückgetretene Landammann vor aller Augen die Abzeichen seiner hohen Würde und Amtsgewalt niedergelegt. Das ist auch heute noch ein Vorgang, der Eindruck macht und selbst im schlichtesten stimmfähigen Bürger ein gewisses Hochgefühl erzeugt, weil er alle Gewalt in seine Hand zurückgegeben sieht.

Nach altem germanischem Recht trat nun der Großweibel als Sprecher und Führer der Volksversammlung auf; er war es, der nicht etwa den bisherigen ersten Landschreiber, sondern möglichst voraussehunglos den ältesten Landschreiber aufforderte, in den Ring zu treten und die Wahl des neuen Standesoberhauptes zu leiten. Aber die Landes-

gemeindeordnung braucht hiefür einen viel zurückhaltenderen, weniger sagenden Ausdruck, sie berechtigt und beauftragt den ältesten Landtschreiber nur, „die Umbfrag zu halten“ und vom abgetretenen Landtammann einen Vorschlag zu erbitten. So eifersüchtig wachte die Landesgemeinde über ihre Wahlfreiheit.

Über den Eid der Landesgemeinde und seine Verbindlichkeit bildeten sich im Laufe der Zeit gelegentlich abweichende Anschauungen, die wir aus einem obrigkeitlichen Mandate des Jahres 1781 kennen lernen; dieses bedeutet daher eine nicht unwesentliche Ergänzung der Landesgemeindeordnung.

Verzeichnuß, wie Sachen an der Landtsgemeindt vorgenommen werden.

Erstlichen werden durch Herrn Landtammann die Anbringen der 7 Geschlechtern angehört undt vom Landtschreiber verzeichnet.

2. Wan die Begehren der 7 Mann verzeichnet seindt, ermahnet Herr Landtammann daß Voldh zum Gebett 5 Vatter unser undt 5 Ave Maria zu betten, die Gnad Gott deß Heiligen Geists anzurufen.

Anno 1717 ist vor Ableßung der 7 Geschlechter Gott der Heilig Geist angerufen worden.

3. Nach verrichtetem hl. Gebett fragt Herr Landtammann den ältesten Herrn Landtammann an, ob ein Mehr ergehen zu lassen belieben möge, Landt- undt Satzungs-Buoch, die Gricht undt alte Gebräuch zu bestättigen, undt wird dieses geschieden:

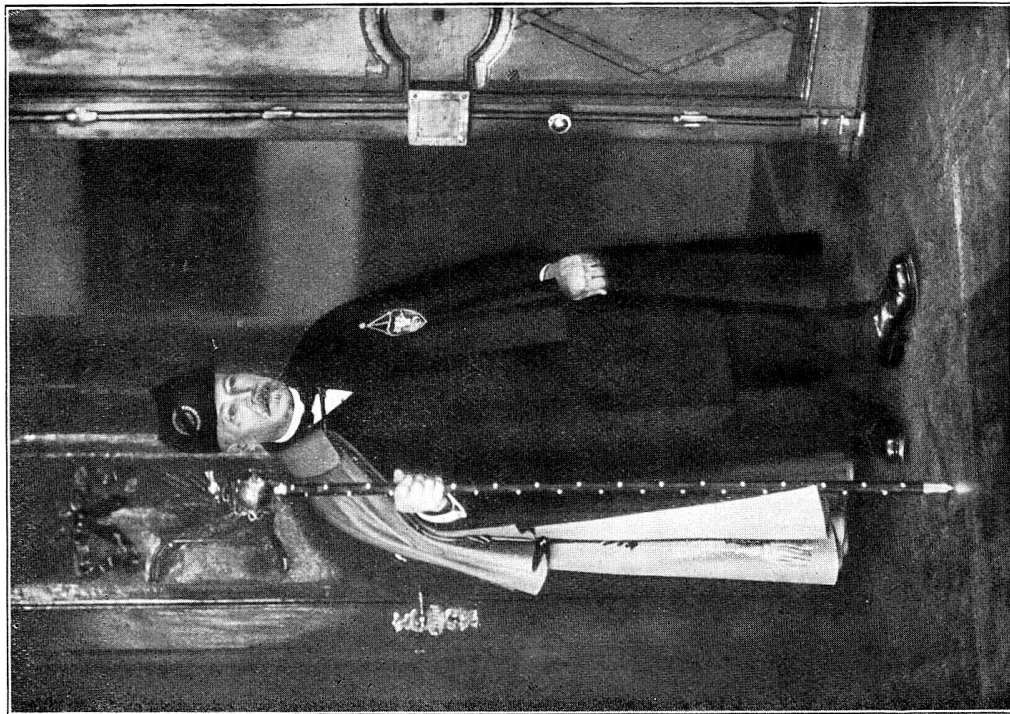
„Welchem wohl gefällt, daß unser Landt- undt Satzung-Buoch, Hausordnung, XVner, VII und daß Gricht zur Ryß, auch die Verordnete zu Eigen undt Allmendt sambt der Rütthi-Ordnung, Rath, Landtsrath, geheimbe Rätth, Sigell und Brief, alte guothe Bräuch undt Gewohnheiten bestättiget und waß künftigen Jahrß von obermeldten Gewälthn durch daß Mehr beschloßen undt abgerathen wirdt, ein Mehr seyn undt bleiben, auch kein Gwalth dem anderen eingreifen solle, der heb die Hand uff.“

4. Werden die Anbringen der 7 Geschlechter undt Begehren der Rütthenen undt Hauffgärthen abgelesen, undt so nichtß darzwischen kombt, lasset Herr Landtammann ein Mehr ergehen, ob solche für die Nachgmeindt schlagen wollen, darüber zu rathschlagen.

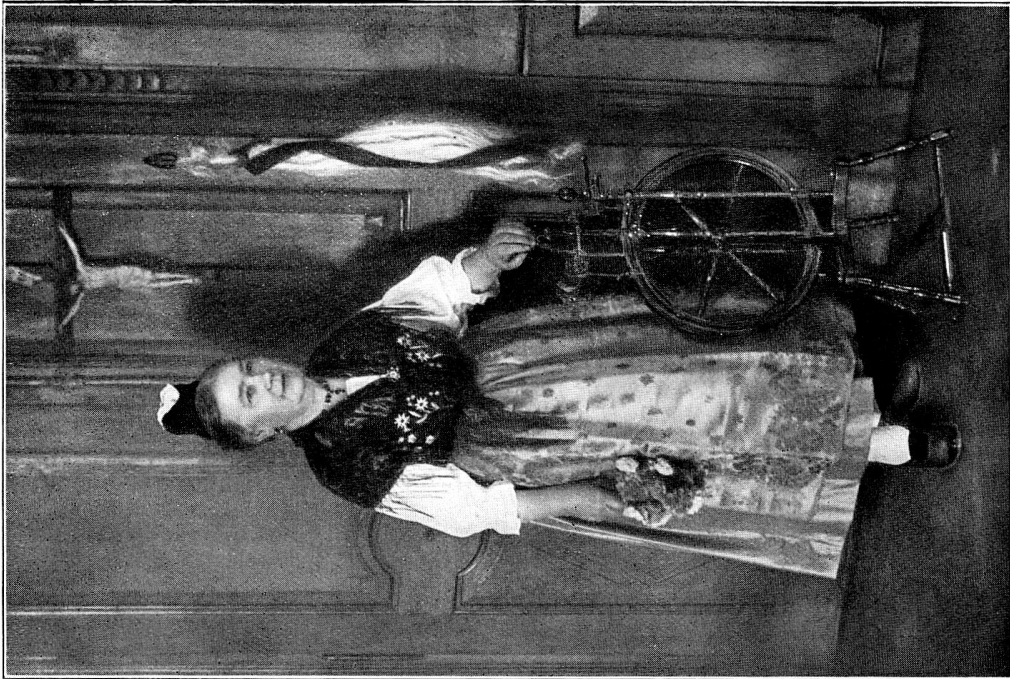
NB. Difes beschicht gleich nach abgeleßnen 7 Geschlechtern.

5. Auf difes gibt regierender Herr Landtammann sein Ambt auf undt trittet vom Tisch hinweg an Ring undt geben gleichfahls Herr Statthalter undt Seckhellmeister ihre Ämbter zu freyer Wahl; die Landtschreiber, Weibell undt Zohler bitten umb ihre Dienst.

Nachgehends wan der Großweibell dem ältesten Landtschreiber ruoft, in Ring zu trätten, die Umbfrag zu halten, fragt der Landtschreiber den daß Ambt aufgegebenen Herrn Landtammann bey dem Eydt an, umb ein Landtammann undt Richter zu rathen undt so fort an biß der Landt-



Sandweibel Joseph Maria Walfer
 geb. 29. Juni 1844, gewählt im Mai 1887
 Phot. M. Aschwanden



Frau Sandweibel Emma Walfer in der Urnertracht
 geb. 26. Juni 1854
 Phot. M. Aschwanden

amman bestätiget oder ein neuwer erwöhlt ist, welcher dan in Ring zum Tisch trättet, undt wird zum

6ten durch den ältesten Herrn Landtammen dem in daß Ambt trätenden Landtammen nach abgeleßner Pflicht undt 13ten Artic. Practicierens der Eydt angegeben.

7. Dan wan der Herr Landtammen den Eydt abgelegt, haltet er ein kleine Sermon undt heißt die Landtleüth aufmerckhen, waß abgelesen werde, auf daß den Eydt ablegen können; so dan die Schuldigkeith der Landtleüth ist abgelesen, gibt Herr Landtammen ihnen den Eydt an.

8. Nach praestiertem Eydt von den Landtleüthen, ermahnet Herr Landtammen die Gmeindt, sich der Practicier-Ordnung zuo erinnern, sonderlich deß Schreyenß enthalten undt sich aller Bescheidenheith in Friden undt guthem Vertrauwen zuo gebrauchen, fährt dannethin in der Ämbterbesetzung fort undt haltet die Umbfrag.

9. So die Gmeindt vollendett, werden alle diejenige, so deß Tags zuo Ämbteren, Botty, Gsandy oder dergleichen gelangt, zum Tisch beruoffen, undt nach abgeleßnem Puncten der Practicier-Ordnung wird von Herr Landtammen ihnen der Eydt angegeben.

NB. Zuvor aber wird die Nachgmeindt gemehret.

In dem ersten Landtsrath nach der Landtsgmeindt, wan die Herren Räth im Rath schwöhren, meldet die Haußordnung, daß selbe soll abgelesen werden; so aber dato wenig beobachtet, doch dero Obhaltung ernstlich seindt erinnert worden.

NB. Bey Aufgebung deß Landtammen-Ambts zieht er an, waß in Schatz gelegt, daß die Rechnungen ordentlich seyen abgelegt worden; stehlt auch zuo handen die anvertraumte Sigell, Gleidt, Schlüssel zum Gewölß undt Sazung-Buoch.

Beilagen.

1. Mandat wegen Schwöhren an der Landtsgmeindt.

Ein jedes Landt, Standt und Republic hat heillsame Verordnungen, wie der fromme und ehrenliebende Landtmann seine Schuldigkeith gegen das Landt und seine Obern erstatten solle, und ist zu dem Ende auch von unseren Standtsvorfahreren sorgfältigst angeordnet worden, wie eine ganze Landtsgmeindt zu Beförderung des Landts Nuß und Ehr, und dem Ammann und seinen Botten zu gehorsammen, alljährlichen schwöhren solle.

Da man aber seith etwas Zeits gewahren mießen, das ville Landtleüth an der Gmeindt nach Ablebung des Eydts nicht geschwohren, und sie in der Beglaubigung gestanden, das sie alsdan der Schuldigkeith nach Ausweisung des Eydts enthebt seyen, so haben Meine Gnädige Herren und Obern jedem dißen Ihrwohn zu benennen, für nothwendig zu seyn befunden, durch dißes gegenwärtige Mandat verkünden zu lassen,

das ein jeder redlicher Landtmann dißen seinen körperlichen Eydt an der Landtsgemeindt abzulegen schuldig seye, wie dan ein jeder mit oder ohne Abschwörung des Eydts seine Pflichten gegen das Landt und den Ammann zu erstatten schuldig ist.

Meine Gnädige Herren und Obern versehen sich also dahin, das in Zukunft ein jeder ehrenliebender Landtmann von selbstn sich angelegen seyn lassen werde, seine Pflichten mit öffentlicher Abschwörung des Eydts zu erfüllen.

Aus Erkandtnus Herren Landtammann Hauptmann Carl Joseph Jauch und eines wohlweisen Landtraths zu Ury, den 14. Merzen 1781.

Mandatenbuch 1780—1797 S. 36.

2. Kosten der Landesgemeinde vom Mai 1755.

In der ältesten erhaltenen Landesrechnung von 1755/56 stehen unter den „Gemeinen Ausgaben“ folgende Posten:

Sür das Stuoehlen an der Landtsgmeinthe	Gl. 3 Sch. 30
Sür das Abstuohlen	Gl. 3 Sch. 30
Sür No. 9 bestellte Wächter an der Landtsgmeinthe à Sch. 25	Gl. 5 Sch. 25
Sür 4 Wasserträger à Schilling 20	Gl. 2
Meister Carli Joseph Walcher für Tüsch und Tepid	Sch. 25
Meister Felix Burckart und Hans Baschi Zraggen M. G. Herren Ladt an die Landtsgmeinthe z'tragen	Gl. 1 Sch. 20
Mathis Scheiber den Haag um die Weibell zu machen	Sch. 20
Sür das Auf und Abstuohlen an der Nachgemeinthe	Gl. 1 Sch. 32
Sür No. 4 Wächter an der Nachgemeinthe	Gl. 2
Wägen warmen Wetter Wasser tragen lassen, zalt	Gl. 1 Sch. 10
Sür das gewohnte Laufen, Springen und Steinstoßen	Gl. 7 Sch. 20
No. 18 Spill Leüthen ohne Jahrlohn, so an der Landts= und Uffertgmeint aufgespillt, zalt à Schilling 20	Gl. 9
Joh. Joseph Gisler als neu=erwölter Landts Horner eine ganze Kleidung M. G. Herren Landtsfarb	Gl. 22 Sch. 20
Lienerth Stattler seeligen Sohn als Wartner luth Bewil= ligung der Gemeinthe ein Horner Röschlin M. G. Herren Landtsfarb	Gl. 14 Sch. 20
Jo. Joseph Gisler wegen Accomodierung eines Land= hornes	Sch. 30
Sür die Gemeintheinäpf zalt	Gl. 3